

104. Ist die in die Kosten verurteilte Partei verpflichtet, dem Gegner die Gebühren eines Rechtsanwaltes zu erstatten, welcher den Verkehr der Partei mit deren Prozeßbevollmächtigten geführt hat?  
Gebührenordnung für Rechtsanwälte §. 44.

C.P.D. §. 87.

III. Civilsenat. Beschl. v. 1. Juni 1883 i. S. Br. (R.) w. v. D.  
und v. F. (Bekl.) Beschw.-Rep. III. 44/83.

I. Landgericht Hannover.

II. Oberlandesgericht Celle.

Der Kläger hat gegen v. D. und v. F. bei dem Landgerichte Hannover eine Klage wegen Schadensersatzes im Betrage von 855 *M* erhoben. Durch rechtskräftiges Urteil des Landgerichtes wurde v. D. zur Zahlung von 216 *M* verurteilt, die Klage gegen v. F. abgewiesen und wegen der Kosten erkannt: „die durch die gegen v. F. gerichtete Klage erwachsenen Kosten trägt der Kläger allein, von den übrigen Kosten trägt der Kläger  $\frac{2}{3}$ , der Beklagte v. D.  $\frac{1}{3}$ . Der Beklagte v. D. war durch den Rechtsanwalt F. in Hannover vertreten, den Verkehr mit diesem führte der Rechtsanwalt Cl. in Straßburg i. E., dem Wohnorte des v. D. In der bei dem Landgerichte zum Zwecke der Festsetzung der Kosten eingereichten Liquidation des Beklagten v. D. waren u. a. aufgeführt: „Gebühren des Rechtsanwaltes Cl. zu Straßburg nach §. 44 der Gebührenordnung 24 *M*“. Das Landgericht ließ diese Gebühren zu und brachte sie bei der Berechnung der dem Beklagten v. D. vom Kläger zu erstattenden Kosten in Ansaß. Die dagegen vom Kläger erhobene Beschwerde wurde für begründet erkannt, es wurden die fraglichen 24 *M* abgesetzt. Die vom Beklagten erhobene weitere Beschwerde ist verworfen aus folgenden

## Gründen:

„Das Oberlandesgericht hat die erste Beschwerde des Klägers gegen den Kostenfestsetzungsbeschluß des Landgerichtes Hannover vom 12. März 1883, daß die von dem Rechtsanwalt Gl. zu Straßburg auf Grund des §. 44 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte liquidierte Gebühr im Betrage von 24 *M* zu den von dem Kläger zu  $\frac{2}{3}$  zu erstattenden Kosten des Mitbeklagten v. D. nicht zu rechnen sei, mit Recht für begründet erachtet und erkannt, daß diese Gebühr von den von dem Kläger zu erstattenden Kosten abzuziehen sei.

Da nach §. 44 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte dem Rechtsanwalt, welcher lediglich den Verkehr der Parteien mit dem Prozeßbevollmächtigten führt, eine Gebühr in Höhe der Prozeßgebühr zusteht, so ist der Anspruch des Rechtsanwaltes Gl., welcher den Verkehr des Mitbeklagten v. D. mit dessen Prozeßbevollmächtigten, dem Rechtsanwalt F. in Hannover, geführt hat, dem Mitbeklagten v. D. gegenüber als Auftraggeber allerdings begründet. Die Frage aber, ob der Kläger, welcher in dem rechtskräftigen Urteile des Landgerichtes Hannover vom 5. Januar 1883 verurteilt ist, die durch die gegen den Mitbeklagten v. F. gerichtete Klage erwachsenen Kosten allein, von den übrigen Kosten  $\frac{2}{3}$  zu tragen, verpflichtet sei,  $\frac{2}{3}$  dieser Gebühren des Rechtsanwaltes Gl. dem Mitbeklagten v. D. zu erstatten, ist nach den in §. 87 C.P.D. enthaltenen Bestimmungen über die Prozeßkosten zu beantworten. Die hier aufgestellte Regel, daß die Verpflichtung zur Erstattung der Prozeßkosten durch die unterliegende Partei objektiv begrenzt werde durch die in jedem Falle nach freiem Ermessen des Gerichtes festzustellende Notwendigkeit der Kosten zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung, ist im zweiten Absätze dahin eingeschränkt, daß die Gebühren und Auslagen des Rechtsanwaltes der obliegenden Partei in allen Prozessen zu erstatten sind. Diese letztere Regel ist dann aber weiter, abgesehen von den hier nicht interessierenden Reisekosten auswärtiger Rechtsanwälte, dahin eingeschränkt, daß die Kosten mehrerer Rechtsanwälte nur insoweit zu erstatten sind, als sie die Kosten eines Rechtsanwaltes nicht übersteigen oder als in der Person des Rechtsanwaltes ein Wechsel eintreten mußte. Keine dieser Voraussetzungen liegt im gegebenen Falle vor, und es mußten daher die von dem Rechtsanwalt Gl. neben den vollen Gebühren des Prozeßbevollmächtigten des Mitbeklagten v. D., Rechtsanwaltes F., berechneten

Gebühren, soweit es sich um die Erstattungspflicht des Klägers handelt, in Absatz gebracht werden. Denn die Ausführung des Beschwerdeführers, die Vorschrift in §. 87 Abs. 2 a. a. O. habe nur den Fall im Auge, wenn mehrere Rechtsanwälte für eine Partei vor dem erkennenden Gerichte aufgetreten seien, ist nicht zutreffend. Die gedachte Vorschrift, welche in dem Abschnitte der Prozeßordnung sich findet, welcher bestimmt ist, die Normen für die Tragung und Erstattung der Prozeßkosten an den Gegner zu geben, lautet ganz allgemein und kann daher nicht in der einschränkenden Weise, wie der Beschwerdeführer will, verstanden werden, eine Auslegung, welche übrigens auch sachlich nicht gerechtfertigt erscheint. Ebenso unbegründet ist die weitere Ausführung, daß für die Anwendbarkeit der Bestimmung in §. 44 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte absolut kein Raum bleiben würde, wenn man die Vorschrift in §. 87 C.P.O. nicht in der vom Beschwerdeführer gewollten Art auffasse, wie sich schon aus dem oben Bemerkten ergibt.'